

Satzung

des Vereins

FW FREIE WÄHLER Pleinfeld

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FW FREIE WÄHLER Pleinfeld.
2. Er hat seinen Sitz in Pleinfeld.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt die Bildung einer parteifreien Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität und sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf der Kommunalebene, an der politischen Willensbildung mit.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FW FREIE WÄHLER als Kandidaten benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie in den betroffenen Vertretungsorganen - unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens der FW FREIE WÄHLER nicht an Weisungen gebunden - allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
3. Spenden dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
4. Der Verein ist Mitglied des FW FREIE Wähler Landesverbandes Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.. Er ist für die Dauer der Mitgliedschaft im Landesverband berechtigt die Bezeichnung „FW FREIE WÄHLER“ als Namensbestandteil und als Emblem zu führen.

§ 3

Zugehörigkeit und Mitgliedschaft

1. Jede in der Gemeinde Pleinfeld wahlberechtigte Person kann sich dem Verein anschließen. Beim Beitritt ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
2. Eine schriftlich erklärte Mitgliedschaft gibt es nicht.
3. Die Zugehörigkeit zum Verein FW FREIE WÄHLER Pleinfeld wird durch Interesse an der Kommunalpolitik durch die Ortsgruppe dokumentiert.
4. Nicht mehr zu den Besprechungen, Sitzungen und Versammlungen werden Personen eingeladen, die
 - einer politischen Partei angehören,
 - sich entgegen dieser Satzung verhalten und den Zielen der FW FREIE WÄHLER entgegenarbeiten. Darüber entscheidet der Vorstand

§ 4

Beitrag

Beiträge werden keine erhoben. Die Finanzierung der Arbeit der FW FREIE WÄHLER Pleinfeld erfolgt durch freiwillige Abgaben der Mandatsträger und durch Spenden.

§ 5

Rechte und Pflichten der FW-Anhänger

1. Rechte
 - Teilnahme an den Versammlungen und Ausübung des Stimmrechtes,
 - passives Wahlrecht für die FW-Organen
2. Pflichten
 - die Interessen des Vereins sind stets zu wahren,
 - die von der Hauptversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§ 6

Organe

Der Verein hat als Organe den Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) de(m)(r) Vorsitzenden
 - b) de(m)(r) Stellvertreter(-in)
 - c) de(m)(r) Schatzmeister(-in)
 - d) de(m)(r) Schriftführer(-in)
 - e) de(m)(r) Öffentlichkeitsreferent(-en)(-in)
 - f) zwei Beisitzer(-n) (-innen)
 - g) allen weiteren Mandatsträger(-n) (-innen)

2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme de(-s) (-r) Vorsitzenden.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein(-e) Stellvertreter (-in), die allein vertretungsberechtigt sind.

5. Der/Die Schatzmeister(-in) ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er/Sie hat der Hauptversammlung jährlich Rechnung zu legen.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl zu erfolgen.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

§ 8

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Wahrung der Ladungsfrist von 5 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Hauptversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
 - a) Wahl des Vorstandes (ausgenommen § 7 Abs. 1 Buchst. g)
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfer(-n) (-innen)
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen zählen dabei nicht mit.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim/bei der Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit in der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 10

Ausschüsse, Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen und wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der an der Hauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
2. Im Falle einer Auflösung wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Hauptversammlung zugeführt.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 01.12.1990 in Kraft
2. Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden. Protokollführer ist der/die Schriftführer(-in) oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

Beschlossen durch die Hauptversammlung am 08.11.1990.

Pleinfeld, den 08.11.1990

gez. Schmidlein

1. Nachtrag zur Satzung des Vereins FW FREIE WÄHLER Pleinfeld

gültig ab 01.12.1990

Im § 7 Abs. 1 b) erfolgt folgende Änderung:

Anstelle von „(dem)(r) Stellvertreter(in)“
wird aufgenommen „den beiden Stellvertretern(-innen)“

Beschlossen in der Hauptversammlung am 21.06.1996

gez. Miehlings